



Stadtverwaltung · Postfach 1140 · 71365 Weinstadt

Herr
Günther Flaig
Piratenpartei Deutschland
Stöckachstraße 53
70190 Stuttgart

Ordnungsamt

Endersbach, Traubenstraße 2
71384 Weinstadt

Es schreibt Ihnen
Frau Hermann

Tel. (07151) 693-210
Fax (07151) 693-129
Mail a.hermann@weinstadt.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen
32-He

Datum
05.04.2014

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Flaig,

das Ordnungsamt der Stadt Weinstadt erteilt Ihnen gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, die stets widerrufliche Erlaubnis anlässlich der Wahlen:

Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Regionalversammlung und Europawahl am 25.05.2014

in der Zeit vom: 14.04.2014 bis: 26.05.2014

im Bereich: **gesamt Weinstadt**

Wahlplakate aufzustellen.

Einzuhaltende Bedingungen und Auflagen zur Wahlwerbung an Straßen:

- Die Wahlwerbung muss unbeleuchtet/ unangeleuchtet sein.
- Sichtfelder dürfen nicht verdeckt werden. Dies gilt insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, Zufahrten, Kreisverkehren, Kurvenbereichen und Fußgängerüberwegen. An Kreuzungen und Einmündungen gilt innerorts: aus 5 Meter Entfernung zum Fahrbahnrand muss man 70 Meter weit sehen können. Außerorts: aus 20 Meter Entfernung zum Fahrbahnrand muss man 110 Meter weit sehen können.
- An Kreuzungen darf auch im für Fußgänger notwendigen Sichtraum nicht plakatiert werden.
- Die Werbung muss innerorts zum Fahrbahnrand der Kreisstraßen folgende Abstände einhalten: Bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von mehr als 70 km/h mindestens 1,25 m von weniger als 70 km/h mindestens 1,00 m.
- Auf Verkehrsinseln und den Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen ist die Aufstellung von Werbeanlagen nicht zugelassen.
- Durch Wahlwerbeanlagen darf die Sicht auf Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Fußgängerüberwegen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Wahlwerbung darf die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Plakate in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen, mit Lichtsignalanlagen, mit Wegweisern und sonstigen Verkehrseinrichtungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- An Brücken außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten darf generell

keine Wahlwerbung angebracht werden.

- Von der Aufstellkonstruktion dürfen keine Gefahren für den Verkehr ausgehen. Sie darf nicht auf die Fahrbahn umfallen. Auch für abkommende Fahrzeuge darf die Konstruktion keine besondere Gefahr darstellen. Die Straßennebenflächen dürfen nicht nachhaltig beschädigt werden. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- In Zweifelsfällen (auch zu: wo ist „innerorts“ bzw. „außerorts“) muss die Aufstellung der Wahlwerbeanlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei erfolgen.
- Die Wahlwerbung ist regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Der Straßenbaubehörde des Rems-Murr-Kreises ist namentlich ein Verantwortlicher für die Verkehrssicherheit der Werbeanlagen zu benennen. Dieser Verantwortliche muss ständig erreichbar sein, weshalb seine Telefonnummer bekannt zu geben ist.
- Für die Aufsteller und die Kontrolle gelten die Vorschriften der StVO. Insbesondere wird auf die Verbote nach § 18 bei Kraftfahrstraßen hingewiesen.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Wahlwerbung-Anlage gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Wahlwerbung-Berechtigte den Straßenbaulastträger und den betreffenden Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
- Die Wahlwerbung darf nicht sitten- oder rechtswidrig sein.
- Eventuell notwendige Genehmigungen sind einzuholen (z.B. Zustimmung der Grundstückseigentümer).
- Die Wahlplakate/ Wahlwerbeanlagen sind nach der Wahl schnellstmöglich wieder abzubauen. Sie sind spätestens nach fünf Werktagen nach der Wahl zu entfernen.
- Kommt der Wahlwerbung-Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus vorstehenden „Bedingungen und Auflagen“ ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Wahlwerbung-Berechtigten zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Das Plakatieren an der B29 ist verboten!!

In Blumenbeeten ist eine Plakatierung n i c h t zulässig

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Weinstadt, Ordnungsamt, Traubenstraße 2, 71384 Weinstadt-Endersbach einlegen.

Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



A. Hermann



Wir sind für Sie da:
Mo. - Mi. und Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.weinstadt.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Waiblingen
Voba Stuttgart eG
BW Bank
VR-Bank Weinstadt EG
Steuer-Nr. 90496/08003 USt-ID DE 147 216 850

BIC: SOLADES1WBN	IBAN:DE56602500100001016000
BIC: VOBADSSXXX	IBAN:DE93600901000000351008
BIC: SOLADEST600	IBAN:DE29600501010008240460
BIC: GENODES1WNS	IBAN:DE05602616220030063000
Gläubiger Identifikations-Nr. :	DE16WEI00000072528